

Übernahme von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Verrichtungen nach dem SGB II

Interner Verfahrensablauf für das Jobcenter StädteRegion Aachen

1. Einleitung

Mit Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 hat das Bundesverfassungsgericht u. a. entschieden, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgegolten sind, auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind. Hierunter fallen u. a. auch Aufwendungen für Hilfebedürftige, die körperlich stark beeinträchtigt sind und zusätzliche Aufwendungen für einzelne hauswirtschaftliche Verrichtungen zu tragen haben. Zu den gewöhnlich regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen gehören im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI, § 61 Abs. 5 Nr. 4 SGB XII).

2. Anspruchsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen Mehrbedarfs im SGB II ergibt sich aus § 21 Abs. 6 SGB II. Danach muss im Einzelfall eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung bestehen, die dazu führt, dass entsprechende Tätigkeiten von den Betroffenen - oder von im Haushalt lebenden Familienangehörigen - nicht selber verrichtet werden können und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Von einer Dauerhaftigkeit ist auszugehen, wenn die Prognose der Erforderlichkeit dieser Hilfen einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten umfasst.

Zuwendungen Dritte, besonders von Verwandten, sowie eigene Einsparmöglichkeiten, sind dabei zu berücksichtigen.

Bedarf der eLB auch in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität der Unterstützung, so ist ein Leistungsanspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II in der Regel schon dadurch ausgeschlossen, dass der Hilfesuchende zur Deckung dieser Bedarfe bereits vorrangige Leistungen nach dem SGB XI durch seine Pflegekasse oder der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff SGB XII durch den örtlichen Sozialhilfeträger erhält oder ihm andere zweckbestimmte Einnahmen i. S. v. § 11a Abs. 3 SGB II zufließen. (z. B. Landesblindengeld).

3. Antragstellung und Bewilligung

Der Antrag ist formlos zu stellen. Durch die Hilfebedürftigen ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, welche gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen. Der Hilfebedürftige sollte dann befragt werden, für welche Bereiche er Hilfe bei den hauswirtschaftlichen Verrichtungen benötigt. Sofern dies mit der angegebenen Diagnose plausibel erscheint, sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Bezieher von SGB II-Leistungen sind kranken- und pflegeversichert und können, wenn sie eine Vorversicherungszeit von 2 Jahren erfüllt haben (§ 33 Abs. 2 SGB XI), an den vorrangigen Leistungsträger, sprich Pflegekasse, zur Bedarfsdeckung verwiesen werden, wenn sie nicht nur bei den hauswirtschaftlichen Verrichtungen sondern bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität in erheblichem Umfang Hilfe bedürfen (vgl. § 15 SGB XI). Es geht hier nicht nur um einen Pflegegeldanspruch, sondern zusätzlich um Leistungen nach dem SGB XI, die auch Pflegesachleistungen beinhalten. Bedarf der SGB II-Leistungsbezieher aufgrund seines Gesundheitszustandes auch „Pflegeleistungen“ (z. B. bei der Körperpflege durch einen Pflegedienst oder eine Pflegeperson), dann ist er für sowohl für die erforderlichen hauswirtschaftlichen als auch für die pflegerischen Leistungen zuständigkeitshalber an das Sozialamt der Städteregion Aachen, Arbeitsgruppe 50.5; Häusliche und teilstationäre Leistungen zu verweisen. Sollte ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI unklar sein, so sind die Hilfebedürftigen aufzufordern, einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Pflegekasse zu stellen.

Für den Fall, dass nicht eindeutig klar ist, dass die Hilfebedürftigen tatsächlich der Hilfe bei den hauswirtschaftlichen Verrichtungen bedürfen, ist ein ärztlicher Dienst um entsprechende Stellungnahme zu bitten. Dieses muss noch mit dem Gesundheitsamt der StädteRegion abgesprochen werden.

Es ist ebenfalls zu dokumentieren, ob Hilfen von Dritten (Verwandte, usw.) in Anspruch genommen werden können. Weiterhin ist zu prüfen, ob der geltend gemachte Bedarf so gering anzusehen ist, dass dieser durch Umschichtung innerhalb der gewährten Regelleistung sichergestellt werden kann.

Für die Entlohnung der Hilfen bei den hauswirtschaftlichen Verrichtungen sind folgende Beträge anzuerkennen:

Für **private Hilfskräfte** ist ein Betrag in Höhe von 8,82 € je Stunde anzuerkennen.

Privatpersonen sind bei der Minijobzentrale anzumelden. (http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/03_mj_in_privathaushalten/node.html;jsessionid=8DDA799E474BEEF7C0230EE086AB191B)

Hinsichtlich der **Ambulanten Pflegedienste** wurde mit der Städteregion eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. In den wenigen Fällen empfiehlt es sich, sich daran zu orientieren.

Werden durch einen zugelassenen Pflegedienst nur Leistungen im Bereich der Hauswirtschaft erbracht, so ist dieser verpflichtet, nicht auf Stundenbasis sondern nach Modulen abzurechnen. (Übersicht über die Leistungskomplexe: http://www.pflege-regio-aachen.de/preisvergleichslisten-ambulante-dienste.html?file=static/dateiliste/pflegekassen/preisvergleichslisten/ambulante_dienste/lk-system_2008_anlage1.pdf)

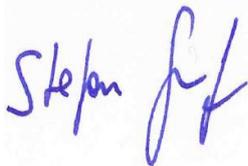
4. Informationsaustausch

Bei Übernahme bzw. Übergabe von Leistungsfällen ist es unbedingt erforderlich, dass eine enge Absprache zwischen Jobcenter und der Fachstelle StädteRegion Aachen erfolgt. Ebenso erfolgt ein Austausch von vorhandenen und für die Weitergewährung wichtigen Unterlagen. Es ist sicherzustellen, dass eine fortlaufende Zahlung der Sonderbedarfe sichergestellt ist. Sollte es zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Hilfefälle kommen, sind die jeweiligen Teamleiter einzuschalten.

Anlage

-Checkliste

Aachen, 22.12.2014



Stefan Graaf
Geschäftsführer